Ortsrecht der Samtgemeinde Brome	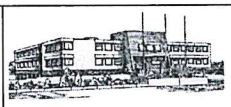	Stand: 2022-10-16	Aktenzeichen: 10 20 13/01

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Beschluss	2002-09-12	2002-09-13
1. Änderung	2004-06-24	2004-11-01
2. Änderung	2007-09-13	2007-09-13
3. Änderung	2007-12-13	2007-12-13
4. Änderung	2021-12-16	2021-12-16
5. Änderung	2022-12-15	2023-01-01

Geschäfte der laufenden Verwaltung

der Samtgemeinde Brome

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgenden Beschluss zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung" und zur Übertragung von Aufgaben auf den Samtgemeindebürgermeister gefasst und am 15.12.2022 nachstehend geändert:
„In der Samtgemeinde Brome umfassen die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 und die übertragenen Aufgaben im Sinne des § 76 Abs. 5 NKomVG alle Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise von einer Verwaltung zu erledigender Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern. Dazu gehören ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und sonstigen Vorgänge, die für die Samtgemeinde von sachlich und finanziell nicht außergewöhnlicher Bedeutung sind; insbesondere die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden und die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs." Im Hinblick auf das Ziel einer Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei der Vergabe von Aufträgen werden unter Berücksichtigung der zuvor genannten Grundsätze folgende Wertgrenzen (bezogen auf den Gesamtwert des Auftrages, nicht nur auf den Wert eines einzelnen Loses) für die beschränkte Ausschreibung und die Verhandlungsvergabe für vertretbar gehalten:

Dieses sind **insbesondere**:

1. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die **in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen** vorgeschrieben oder zulässig sind

2. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende **Wertgrenzen** nicht überschritten werden:

2.1	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Wohnungen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Jahresbetrag).	15.000 €
2.2	Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen.	5.000 €
2.3	Außerplanmäßige Ausgaben.	5.000 €
2.4	Überplanmäßige Ausgaben.	5.000 €
2.5	Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG.	5.000 €
2.6	Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG.	5.000 €
2.7	Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG.	5.000 €
2.8	Stundung von Forderungen.	15.000 €
2.9	Niederschlagung von Forderungen.	5.000 €
2.10	Erlass von Forderungen.	5.000 €

2.11	Gerichtliche Vergleiche (Verzichtsgrenze).	15.000 €
2.12	Außergerichtliche Vergleiche (Verzichtsgrenze)	5.000 €
2.13	Sonstige Rechtsgeschäfte ohne erhebliche sachliche (politische) oder finanzielle (Vermögenswert) Bedeutung.	5.000 €
2.14	Vergaben	
2.14.1	Aufträge über Bauleitungen	50.000 €
2.14.2	Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen	30.000 €
2.15	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Wohnungen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke für Asylbewerber (Jahresbetrag)	unbegrenzt
2.16	Verträge über Heizöl/Heizgaslieferungen.	unbegrenzt

3. Einzelne Rechtsgeschäfte oder **Verwaltungshandlungen**

3.1 Erteilung von Prozessvollmachten.
3.2 Einlegen von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten.
3.3 Führung von Rechtsstreitigkeiten ohne erhebliche politische Bedeutung.
3.4 Löschungsbewilligungen.
3.5 Abtretungserklärungen.
3.6 Vorrangseinräumungen.
3.7 Zustimmung zu Grenz- und Abmarkungsverhandlungen.
3.8 Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten.
3.9 Abschluss von Erschließungsverträgen für leitungsgebundene Anlagen, wenn die Gemeinde die Herstellung der Erschließungsanlagen durch Erschließungsvertrag auf einen Dritten überträgt.

4. **Personalangelegenheiten**

4.1. Folgende Personalentscheidungen werden im Rahmen des Stellenplanes auf den Samtgemeindebürgermeister delegiert:
- Entscheidungen mit Ausnahme der Beamten, der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 8 bzw. SuE 9
- Auszubildende
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte
- ABM-Kräfte und Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung
- Aushilfs-, Urlaub- und Vertretungskräfte
- Stufenaufstiege der Beschäftigten gemäß tarifvertraglicher Regelungen
- Honorarkräfte für Jugendtreffs im Rahmen festgelegter Vergütungen
- Arbeitszeitveränderungen
- Bewerbungen ohne Planstelle bzw. ohne Gremienbeschluss
- Mehrarbeit (Ausgleich durch Zeitausgleich)
- Überstunden im Rahmen von Gesamtvorgaben

5. Die **übrigen Angelegenheiten**, die nicht gesetzlich dem SGR oder SGA obliegen

6. Entscheidungen, die durch Satzung oder **Einzelbeschluss** des SGA oder SGR übertragen werden

Die Aufgabenübertragung setzt voraus, dass SGA bzw. SGR regelmäßig vom SGB unterrichtet werden. Bei Angelegenheiten von politischer Brisanz wird durch Einzelkenntnisgaben zeitnah unterrichtet.

Brome, 2022-12-16

Wieland Bartels
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE BROME
1
Landkreis Gifhorn